



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 3	Freitag, 19. Januar	2024
-------	---------------------	------

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in Wirdum, Herr Peter Peters und Frau Maike Peters (Az.: 2542/2012)..... 45

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen in Upgant-Schott, Windmüller Upgant-Schott GmbH & Co. KG (Az.: 367/2013) 47

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich hier: Aufhebungsverfahren..... 49

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich 31. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Markthalle“ im Ortsteil Aurich Kernstadt 58

Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 202 mit örtlichen Bauvorschriften; Gebiet: „Südlich Wigboldstraße“ – erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (Veröffentlichung) gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... 59

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2023 62

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Forlitz-Blaukirchen..... 63

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Forlitz-Blaukirchen in Forlitz und Blaukirchen 66

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Strackholt in Strackholt..... 69

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Strackholt in Strackholt 87

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in Wirdum, Herr Peter Peters und Frau Maike Peters (Az.: 2542/2012)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10, 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) wird die Entscheidung vom 04.01.2024 über den Antrag von Frau Maike Peters und Herrn Peter Peters, Wundel 1, 26529 Upgant-Schott, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m, einer Gesamthöhe von 99,5 m und einer Nennleistung von je 2.300 kW öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m, einer Gesamthöhe von 99,5 m und einer Nennleistung von je 2.300 kW.

Standorte der drei Anlagen:

WEA 01

26529 Upgant-Schott, Gemarkung: Wirdum, Flur 18, Flurstück 10/1
Koordinaten: UTM ETRS89: RW 381.688; HW 5.930.626

WEA 02

26529 Upgant-Schott, Gemarkung: Wirdum, Flur 18, Flurstück 9
Koordinaten: UTM ETRS89: RW 381.702; HW 5.930.409

WEA 03

26529 Upgant-Schott, Gemarkung: Wirdum, Flur 18, Flurstück 8
Koordinaten: UTM ETRS89: RW 381.590; HW 5.930.200

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Prüfdokumenten aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Prüfdokumente sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von den Antragstellern zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 26.01.2024 bis zum 09.02.2024

bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**

Kirchdorfer Straße 7-9
Zimmer-Nr. 111
26603 Aurich

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6041 oder 16-6042

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- **Samtgemeinde Brookmerland**

Außenstelle
Rosenstraße 7
26529 Marienhafte

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04934/811

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Dienstag auch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag auch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn**

Rathausstraße 2
26736 Krummhörn

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04923/916-0

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch in der Zeit von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 19.01.2024

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen in Upgant-Schott, Windmüller Upgant-Schott GmbH & Co. KG (Az.: 367/2013)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10, 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) wird die Entscheidung vom 04.01.2024 über den Antrag der Windmüller Upgant-Schott GmbH & Co. KG, Wundel 1, 26529 Upgant-Schott, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m, einer Gesamthöhe von 99,5 m und einer Nennleistung von je 2.300 kW öffentlich bekannt gemacht.

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m, einer Gesamthöhe von 99,5 m und einer Nennleistung von je 2.300 kW.

Standorte der sechs Anlagen:

WEA 01

26529 Upgant-Schott, Gemarkung: Upgant-Schott, Flur 13, Flurstück 2/2
Koordinaten: UTM ETRS89: RW 383.086; HW 5.929.630

WEA 02

26529 Upgant-Schott, Gemarkung: Upgant-Schott, Flur 13, Flurstück 3/3
Koordinaten: UTM ETRS89: RW 382.870; HW 5.929.484

WEA 03

26529 Upgant-Schott, Gemarkung: Upgant-Schott, Flur 13, Flurstück 33/3 und 5/2
Koordinaten: UTM ETRS89: RW 383.186; HW 5.929.445

WEA 04

26529 Upgant-Schott, Gemarkung: Upgant-Schott, Flur 13, Flurstück 5/2 und 8/1
Koordinaten: UTM ETRS89: RW 382.898; HW 5.929.265

WEA 05

26529 Upgant-Schott, Gemarkung: Upgant-Schott, Flur 13, Flurstück 5/2 und 23
Koordinaten: UTM ETRS89: RW 383.157; HW 5.929.224

WEA 06

26529 Upgant-Schott, Gemarkung: Upgant-Schott, Flur 13, Flurstück 8/1
Koordinaten: UTM ETRS89: RW 383.002; HW 5.929.059

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Prüfdokumenten aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Prüfdokumente sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 26.01.2024 bis zum 09.02.2024

bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**
Kirchdorfer Straße 7-9
Zimmer-Nr. 111
26603 Aurich

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6041 oder 16-6042

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- **Samtgemeinde Brookmerland**
Außenstelle
Rosenstraße 7
26529 Marienhafte

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04934/811

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag und Dienstag auch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag auch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen> Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 19.01.2024

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich hier: Aufhebungsverfahren

Die Aufhebungen gemäß § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) der Aufstellungs-, Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse nachfolgender Bauleitpläne werden hiermit bekannt gegeben.

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 die Aufhebungen der Bauleitpläne

- Nr. 72/3 „Heidweg/Eckfehler Weg“
- Nr. 293 „Reitanlage Wallinghausen“ und der 27. Flächennutzungsplanänderung
- Nr. 354 „Egelser Straße/Schoolpad“
- Nr. 23/0 3. Änderung „Beningaweg/Graf-Edzard-Straße“
- Nr. 147 „Schlossbereich“
- Nr. 206 „Zingelstraße“
- Nr. 255 „Gewerbegebiet Breiter Weg“
- Nr. 353 „Wallster Weg/Breiter Weg“ und die 22. Flächennutzungsplanberichtigung“

beschlossen.

Ebenso hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 02.11.2023 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 236 „Brockzetel Golfplatz“ beschlossen.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 12.12.2023 die Aufhebungen der Bauleitpläne

- Nr. 58A/9 „Grüner Weg/Seminarhotel“
- Nr. 218 „Unlanderweg“
- Nr. 259/2 „Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd“
- Nr. 259/3 „Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd“
- Nr. 329 „Popenser Straße/Schoolpad“
- Nr. 51. Änderung des Flächennutzungsplans

beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind den nachstehenden Lageplänen zu entnehmen. Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Die Aufhebung der Bauleitplanverfahren tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft. Die Öffentlichkeit kann sich über die Aufhebung der Bauleitplanung informieren und die Unterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, Fachdienst Planung einsehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Die Aufhebungen sind im Internet unter:

<https://www.aurich.de/buergerinformation/bekanntmachungen.html>

sowie gem. § 4a Absatz 4 BauGB auch unter <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem **19.01.2024** bis einschließlich **02.02.2024** abrufbar.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses der Stadt Aurich und die Veröffentlichung im Amtsblatt **am 19.01.2024** des Landkreises Aurich wird hingewiesen.

Aurich, den 17.01.2024

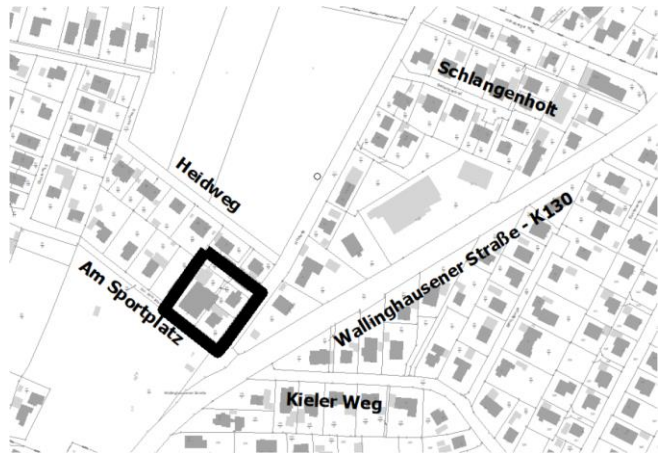
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Geltungsbereiche

Bebauungsplan Nr. 72/3 „Heidweg/Eckfehler Weg“ Ortsrat Egels/Wallinghausen

- Die Aufstellung (Drs.-Nr.: 00/267) des Bebauungsplans Nr. 72/3 „Heidweg/Eckfehler Weg“ wurde am 12.02.2001 durch den Verwaltungsausschuss beschlossen.
- Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde im Jahr 2001 durchgeführt.
- Ziel der Planung war eine Erweiterung eines ortsansässigen Lebensmittelmarktes.
- Die Planänderung wurde nicht weiterverfolgt, sodass der Bebauungsplan aufzuheben ist.



Bebauungsplan Nr. 293 „Reitanlage Wallinghausen“ und der 27. Flächennutzungsplanänderung Ortsrat Egels/Wallinghausen

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 293 „Reitanlage Wallinghausen“ und der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wurden am 03.03.2008 durch den Verwaltungsausschuss beschlossen.
- Im Rahmen der Entwicklung des Industriegebietes Aurich-Nord sollte seitens der Stadt Aurich unter anderem die Um- und Aussiedlung von Gewerbebetrieben mit vorhandenem Bahnanschluss aber fehlendem Bahnanschlussbedarf gefördert werden.
- In diesem Zusammenhang war auch die Umsiedlung der Reitanlage des Reitvereins Birkenhof, Dieselstraße 40 / 40a geplant.
- Letztlich hat sich der Eigentümer der umzusiedelnden Reitanlage für einen Standort an der Wallinghausener Straße im Ortsteil Wallinghausen entschieden.

Geltungsbereich Nr. 293

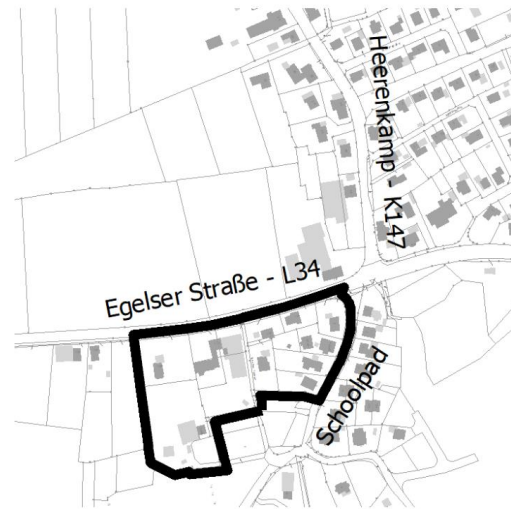


Geltungsbereich FNP 27. Änderung



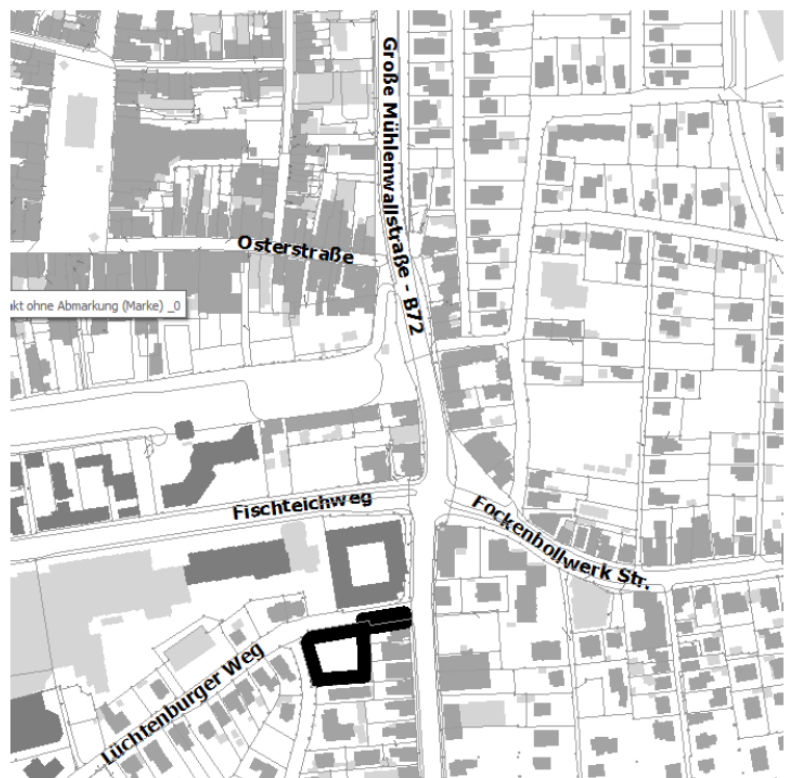
Bebauungsplan Nr. 354 „Egelser Straße/Schoolpad“ Ortsrat Egels/Wallinghausen

- Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 354 Egelser Straße/Schoolpad“ wurde am 23.02.2015 durch den Verwaltungsausschuss beschlossen.
- Der Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes 354 -Egelser Str. /Schoolpad-, war im rückwärtigen Bereich des bebauten Grundstücks Egelser Straße Nr. 130 die geplante Wohnbebauung.
- Dieses wurde nicht realisiert und somit ist das Bauleitplanverfahren entbehrlich und aufzuheben.



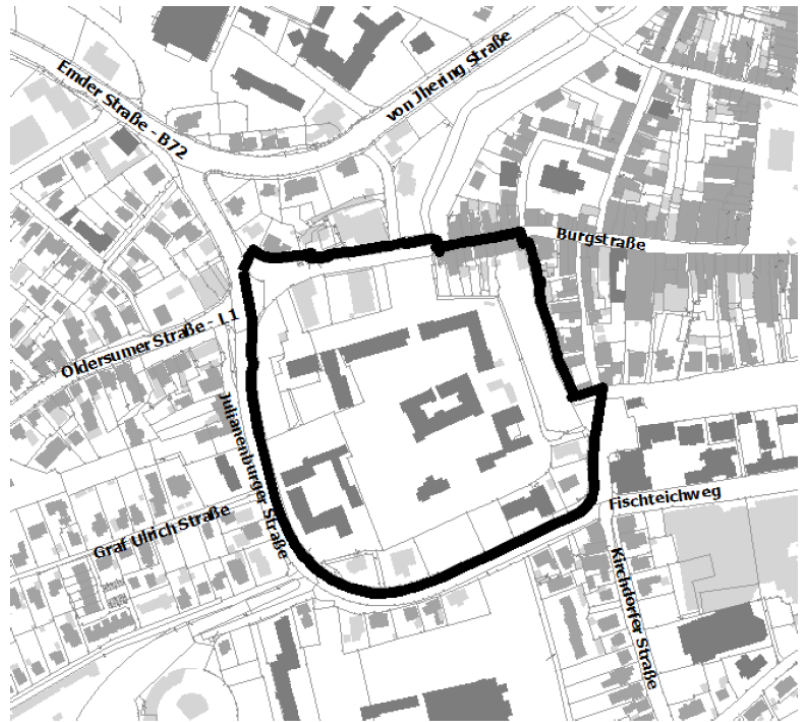
Bebauungsplan Nr. 23/0 3. Änderung „Beningaweg/Graf-Edzard-Straße“ Ortsrat Kernstadt Aurich

- Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/0 Beningaweg/Graf-Edzard-Straße erfolgte am 19.09.2011 durch den Verwaltungsausschuss.
- Für den Polizeiabschnitt Aurich sollte auf dem gegenüber dem Polizeigelände am Lüchtenburger Weg gelegenen Flurstück 656/3, Flur 7, Gemarkung Aurich, ein Servicepunkt gebaut werden.
- Der Servicepunkt sollte eine Garage zur Abstellung von Dienstfahrzeugen sowie eine Anlage zur Wartung von Dienstfahrzeugen beinhalten.
- Dieser Bebauungsplan hat einen Satzungsbeschluss, der am 05.09.2013 durch den Rat der Stadt Aurich gefasst aber dennoch nicht zu Ende geführt wurde.
- Der Servicepunkt wurde nicht realisiert, bzw. soll auch nicht mehr realisiert werden, sodass dieses Vorhaben aufzuheben ist.



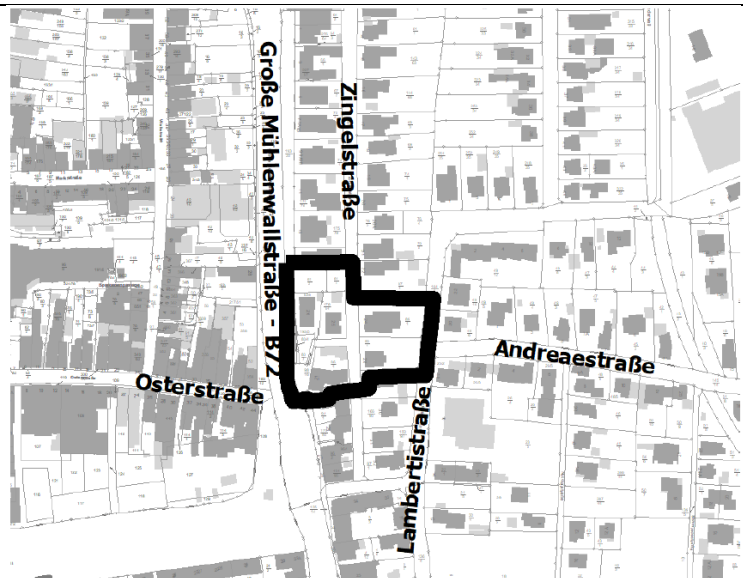
Bebauungsplan Nr. 147 „Schlossbereich“ Ortsrat Kernstadt Aurich

- Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 Schlossbereich erfolgte am 26.04.1990.
- Für Bauvorhaben bei denen der Bund oder das Land Bauherr ist, tritt an Stelle einer sonst üblichen Baugenehmigung die Zustimmung der obersten Baubehörde. In so einem Verfahren wird die Baumaßnahme auf ihre Vereinbarkeit mit dem städtischen Planungsrecht und dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geprüft.
- Das erforderliche Einvernehmen wird dann gemäß § 74 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) mit der Stadt Aurich hergestellt.
- Im Schlossbereich besteht seit Jahrzehnten kein Handlungsbedarf mehr, somit ist dieser Bebauungsplan aufzuheben.



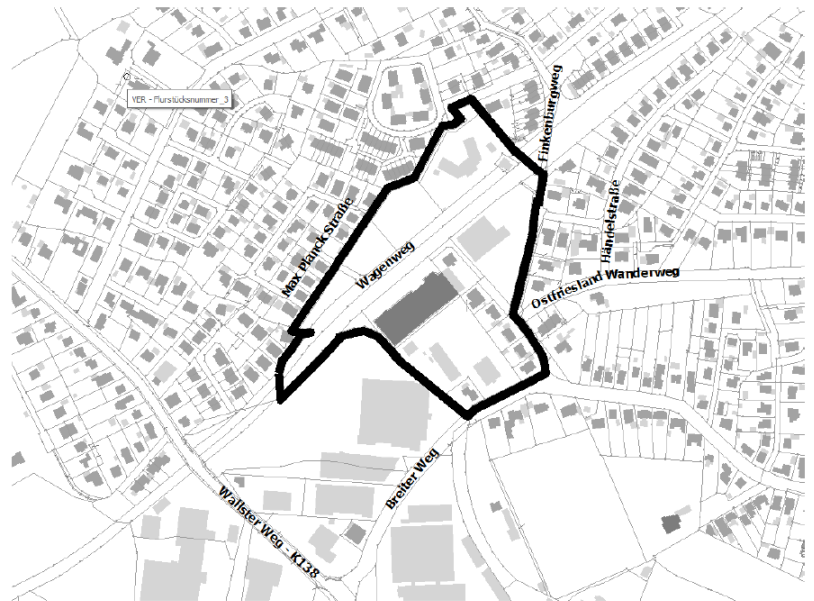
Bebauungsplan Nr. 206 „Zingelstraße“ Ortsrat Kernstadt Aurich

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 206 Zingelstraße erfolgte am 02.05.1996.
- Es sollte eine Radwegeverbindung vom Bereich der Auricher Innenstadt in den Bereich Aurich-Ost geschaffen werden.
- Der öffentliche Fuß- und Radweg ist fertiggestellt und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über dieses Vorhaben geschlossen worden.
- Der Bebauungsplan wurde nicht zu Ende geführt, somit ist das Verfahren aufzuheben.



Bebauungsplan Nr. 255 „Gewerbegebiet Breiter Weg“ Ortsrat Kernstadt Aurich

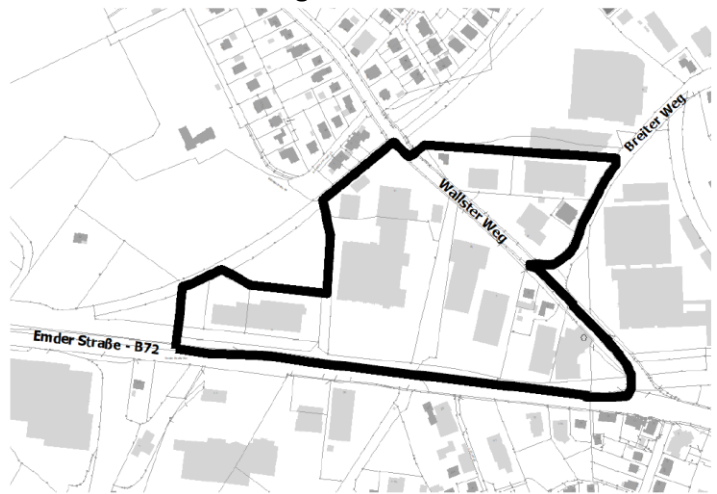
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Gewerbegebiet Breiter Weg/Nordwest“ erfolgte am 03.04.2003 durch den Rat der Stadt Aurich.
- Einen Aufstellungsbeschluss mit einem erweiterten Geltungsbereich erfolgte am 12.07.2007 durch den VA.
- Ortsüblich bekanntgegeben wurde der Bebauungsplan am 26.07.2004 und am 08.08.2007.
- Anlass der Planung war, dass im Gewerbegebiet Breiter Weg auf größeren Flächen Nutzungsänderungen zu erwarten waren.
- Um diese auf die Stadtentwicklungsziele Aurichs abzustimmen, war die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 erforderlich.
- Dabei ging es vordringlich um die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in diesem Bereich.
- Dieser Bebauungsplan wurde nicht zu Ende geführt, somit ist das Verfahren aufzuheben.



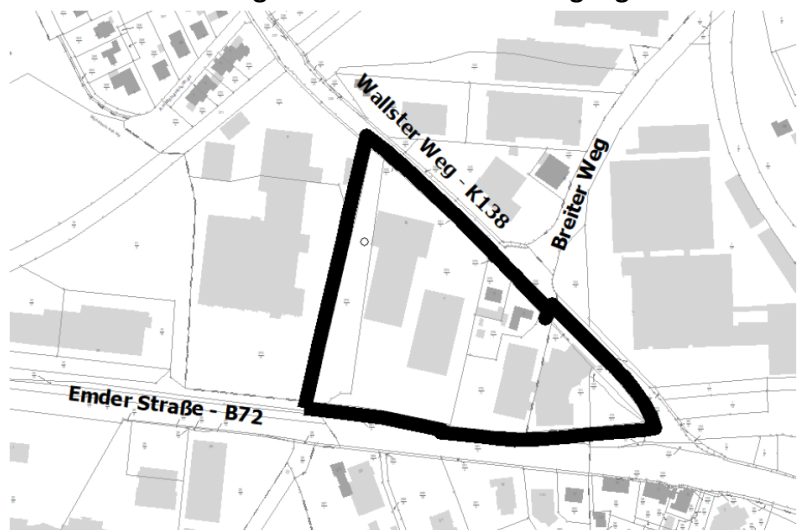
Bebauungsplan Nr. 353 „Wallster Weg/Breiter Weg“ und die 22. Flächennutzungsplanberichtigung Ortsrat Kernstadt Aurich

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 353 „Wallster Weg/Breiter Weg“ erfolgte am 23.02.2015 durch den VA.
- Ziel der Planung war es die Umnutzung eines ehemaligen Möbelhandelsbetriebes am Wallster Weg zu einem Fahrrad Einzelhandelsbetrieb.
- Der Bebauungsplan ist am 26.03.2015 bekanntgegeben, wurde aber nicht fertig gestellt, sowie auch die 22. Flächennutzungsplanberichtigung.
- Somit sind beide Verfahren aufzuheben.

Geltungsbereich Nr. 353

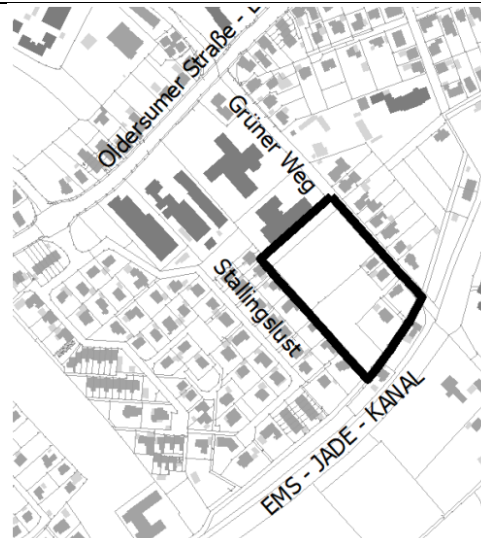


Geltungsbereich FNP 22. Berichtigung



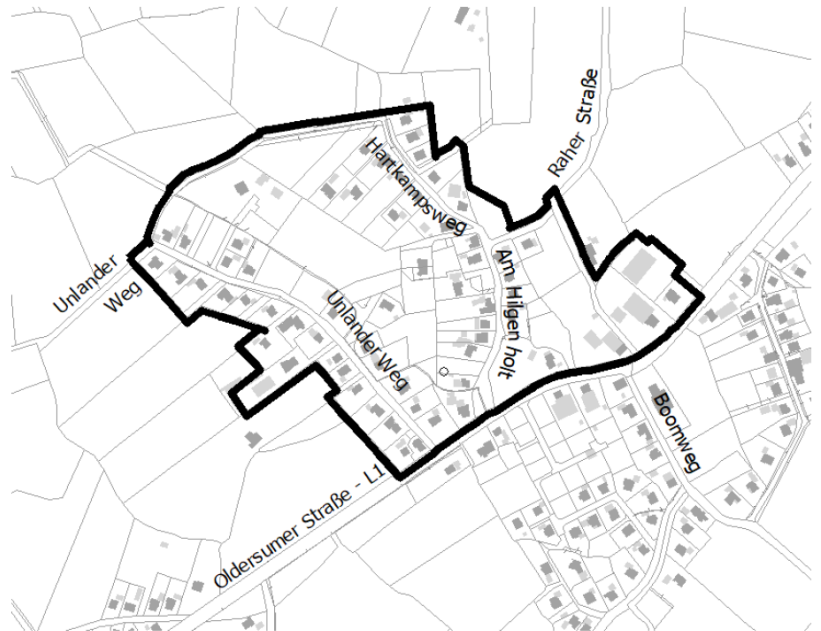
Bebauungsplan Nr. 58A/9 „Grüner Weg/Seminarhotel“ Ortsrat Extum/Haxtum/Kirchdorf/Rahe

- Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 58A/9 „Grüner Weg/Seminarhotel“ erfolgte am 31.10.2002 durch den Rat der Stadt Aurich.
- Die KVHS Aurich plante eine Erweiterung des Seminarhotels von 40 auf 70 Zimmer. Das Bauleitplanverfahren wurde nicht fortgeführt und dieses Vorhaben nicht umgesetzt.
- Somit ist das Bebauungsplanverfahren aufzuheben.



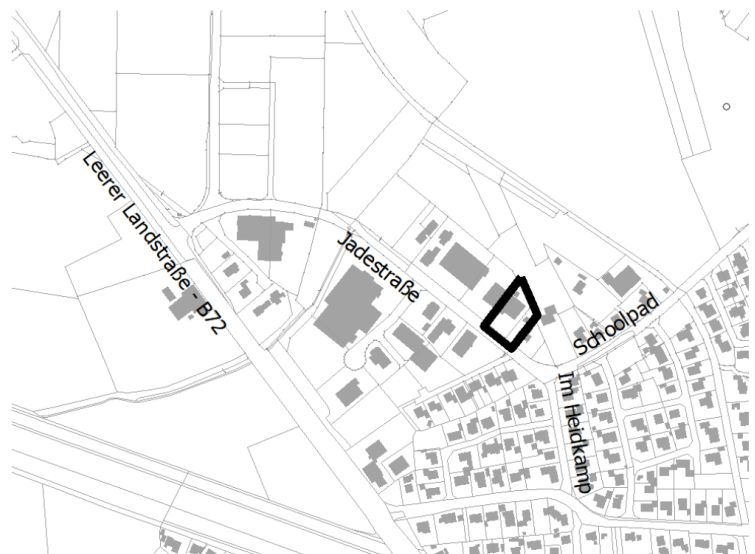
Bebauungsplan Nr. 218 „Unlanderweg“ Ortsrat Extum/Haxtum/Kirchdorf/Rahe

- Durch die Aufstellung (Drs.-Nr.: 97/221) im Verwaltungsausschuss am 13.10.1997 und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Unlanderweg“ am 10.03.1998 sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung hinter liegender Grundstücke im Bereich Unlander Weg und Am Hilgenholt geschaffen werden.
- Das Verfahren wurde nicht beendet und die geplante Bebauung ist nicht realisiert worden, sodass eine Bebauung in diesem Bereich nicht mehr aktuell ist.
- Aus diesem Grund ist das Bauleitplanverfahren aufzuheben.



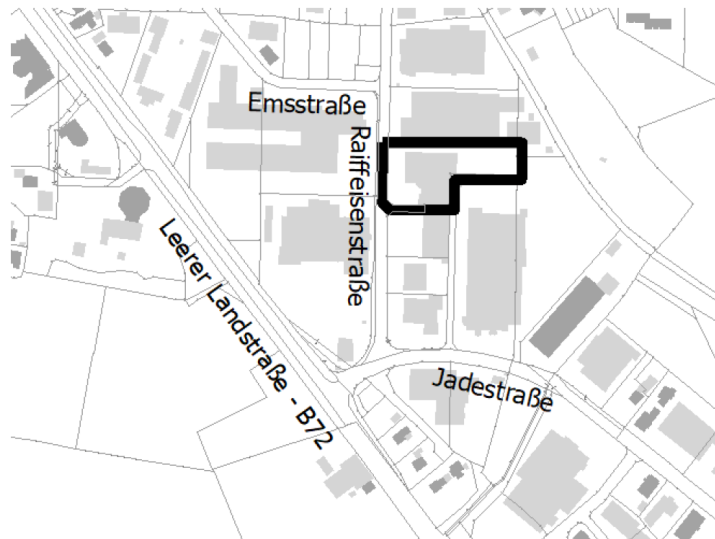
Bebauungsplan Nr. 259/2 „Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd“ Ortsrat Popens

- Durch den Aufstellungs- und den Auslegungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 259 „Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd“ am 08.05.2008 sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebslagerhalle für ein Busunternehmen geschaffen werden.
- Der Satzungsbeschluss erfolgte am 22.01.2009, zur abschließenden Rechtsverbindlichkeit kam es nicht.
- Somit kann das Bauleitplanverfahren aufgehoben werden.



Bebauungsplan Nr. 259/3 „Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd“ Ortsrat Popens

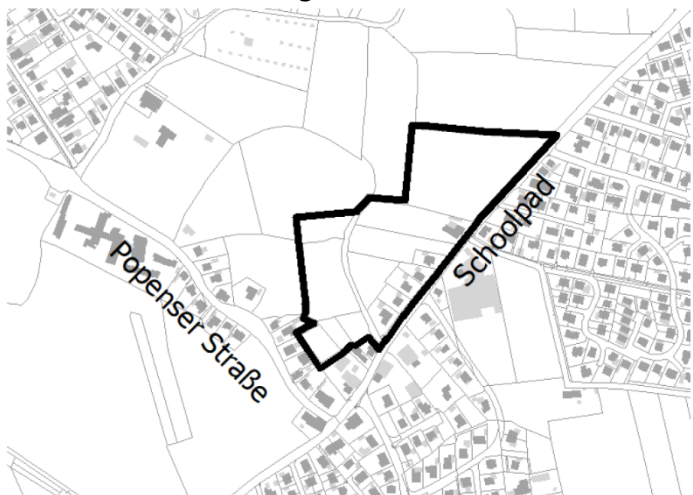
- Durch den Aufstellungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 259 „Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd“ am 25.01.2010 sollte eine Überplanung des Gartencenters (Tedi) erfolgen.
- Das Gartencentre (Sondergebiet 2) unterliegt dem Bestandsschutz.
- Der Satzungsbeschluss durch den Rat erfolgte am 10.02.2011, zur abschließenden Rechtsverbindlichkeit kam es nicht.
- Somit kann das Bauleitplanverfahren aufgehoben werden.



Bebauungsplan Nr. 329 „Popenser Straße/Schoolpad“ Ortsrat Popens

- Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 329 Popenser Straße/Schoolpad und der 51. Änderung des FNP wurde am 06.06.2013 durch den VA gefasst.
- Die Öffentlichkeit wurde über die Planung in der Zeit vom 06.02.2014 bis zum 13.03.2014 informiert.
- Als Grundlage für die Bauleitplanung sollte eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, die dargestellten landwirtschaftlichen Flächen als Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen darzustellen, erforderlich sein.
- Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 329. Es wird auch auf die DR-Nr.: 14/065 verwiesen.
- Diese betreffenden Planungen wurden nicht weiterverfolgt, somit sind sie aufzuheben.

Geltungsbereich Nr. 329



Geltungsbereich FNP 51. Änderung



Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
31. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Markthalle“
im Ortsteil Aurich Kernstadt

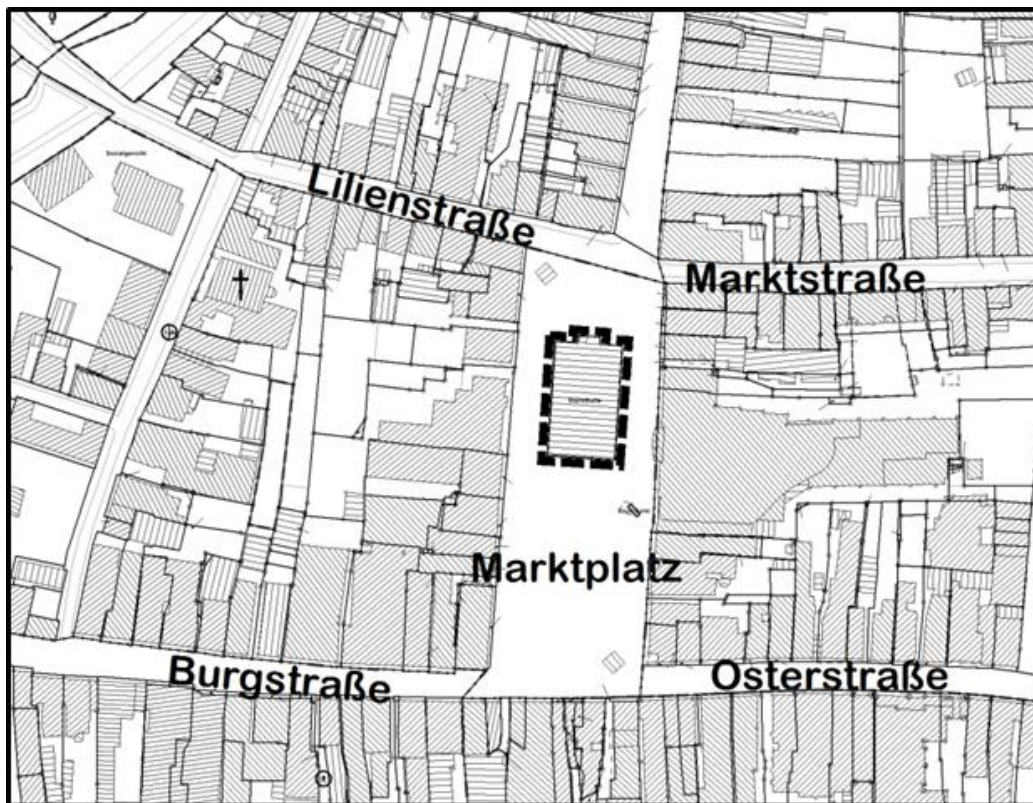
Der Rat der Stadt Aurich hat den Bebauungsplan Nr. 173-4 „Markthalle“ einschließlich der Begründung in seiner Sitzung am 27.06.2019 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 38 vom 20.09.2019 trat der Bebauungsplan Nr. 173-4 „Markthalle“ in Kraft.

Mit der vollständigen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich am **19.01.2024** tritt die **31. Berichtigung des Flächennutzungsplans** in Kraft.

Der Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplans ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

31. Berichtigung des FNP



Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 173-4 „Markthalle“ erfolgte gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs.1 Satz 2 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wurde von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Abgabe der Art verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Der Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung zu unterrichten und sich zu der Planung zu äußern.

Im Rahmen der **31. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** wird die Darstellung der Art der Nutzung der Festsetzung zur Art und Nutzung des Bebauungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Flächennutzungsplan angepasst.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, Zimmer-Nr.: 232 eingesehen werden.

Die vollständige Bekanntmachung ist im Aushangkasten des Rathauses und im Internet dauerhaft unter www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2024.html sowie über das Landesportal § 4a Abs. 4 BauGB <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

Aurich, den 17.01.2024

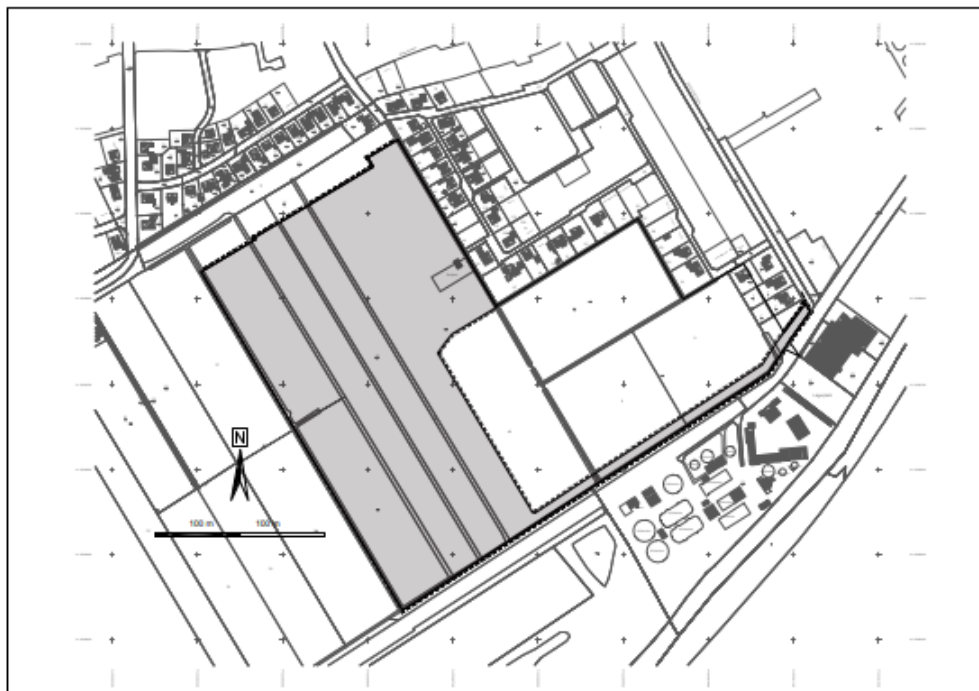
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 202 mit örtlichen Bauvorschriften;
Gebiet: „Südlich Wigboldstraße“ – erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
(Veröffentlichung) gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Norden hat am 19.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202 mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Ziel der Planungen ist die Zurverfügungstellung von weiteren Wohnbauland in der Stadt Norden.

Am 12.12.2023 hat der Rat der Stadt Norden nach Änderungen des Planentwurfs die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Umgrenzung BPlan 202

Stadt Norden
Geschäftsbereich Planen, Bauen, Umwelt
Fachdienst 3.1 Stadtentwicklung
Am Markt 24 - 26506 Norden



BPlan "Südlich Wigboldstraße"

Bearbeitet am 16.01.2024

Gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird nunmehr erneut der Entwurf des o. a. Bauleitplanes mit der Begründung und Fachgutachten vom 29.01.2024 bis zum 16.02.2024 auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> veröffentlicht.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Norden unter folgender Adresse zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Niehoff, 04931/923535, Herr Männel, 04931/923338 und Herr von Hardenberg, 04931/923337.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können die städtebaulichen Planungsabsichten für das o.a. Stadtgebiet eingesehen und zu dem Entwurf Stellungnahmen eingereicht werden.

Gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Norden vom 12.12.2023 können Stellungnahmen ausschließlich zu den im Planentwurf kenntlich gemachten Planänderungen abgegeben werden.

Zu diesen Änderungen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen vorhanden:

Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt: Bebauungsplanentwurf und Begründung zum Bebauungsplan, Stellungnahme einer Privatperson im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Schutzgut Mensch: Bebauungsplanentwurf und Begründung zum Bebauungsplanentwurf, Schallschutzgutachten (Schalltechnischer Bericht) und Ergänzung des Gutachtens durch eine Schalltechnische Stellungnahme.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen ist im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> oder per E-Mail an die Adresse planungsbeteiligung@norden.de möglich. Stellungnahmen können auch auf dem Postweg (Stadt Norden, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Markt 15, 26506 Norden) oder zur Niederschrift im Fachdienst 3.1, Am Markt 24, 26506 Norden vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Die für die örtlichen Bauvorschriften „Dacheindeckung“ und „Außenwände“ angewandten DIN-Normen DIN EN1304:2013 „Dach- und Formziegel-Begriffe und Produktspezifikationen“, „DIN EN 490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produktanforderungen“, DIN EN 771-1:2015 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“ und

DIN 105-4:2019-01 „Keramikklinker“ sowie das verwendete RAL-Farbregister können beim Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht ebenfalls eingesehen werden.

Außerdem eingesehen werden können die für die Schallschutzmaßnahmen angewandten DIN-Normen 18005-1 „Schallschutz im Städtebau Teil 1 Grundlagen und Hinweise für die Planungen“ sowie DIN-Norm DIN 4109 Schallschutz im Hochbau“, Teil 1 2016.

Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) in der Zeit vom 19.01.2024 bis zum 16.02.2024 im Aushang des Rathauses, Am Markt 15, 26506 Norden einzusehen und ist im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen/nachzulesen.

Norden, 18.01.2024

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.533.500,00	0,00	0,00	10.533.500,00
ordentliche Aufwendungen	10.516.600,00	0,00	0,00	10.516.600,00
außerordentliche Erträge	43.000,00	159.300,00	0,00	202.300,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.443.700,00	0,00	0,00	9.443.700,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.401.600,00	0,00	0,00	9.401.600,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	613.900,00	0,00	151.000,00	462.900,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.772.700,00	70.400,00	1.206.900,00	1.636.200,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.201.800,00	0,00	826.200,00	1.375.600,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	349.200,00	0,00	94.400,00	254.800,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.259.400,00	0,00	977.200,00	11.282.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.523.500,00	70.400,00	1.301.300,00	11.292.600,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.201.800,00 € um 826.200,00 € verringert und damit auf 1.375.600,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.115.000,00 € um 825.000,00 € erhöht und damit auf 4.940.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen des § 6 der Haushaltssatzung vom 13.12.2022 werden nicht geändert.

Dornum, den 14. Dezember 2023

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22. Januar bis zum 30. Januar 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Erdmann unter der Telefonnummer 04933 9189-32 oder der E-Mail-Adresse therdmann@gemeinde-dornum.de gebeten.

Dornum, 17. Januar 2024

Gemeinde Dornum

Trännapp
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ortsgemeinschaft Forlitz-Blaukirchen

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Engerhufe, Forlitz-Blaukirchen und Wiegboldsburg für den in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhof der Ev.-luth. Ortsgemeinschaft Forlitz-Blaukirchen am 12.12.2023 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Forlitz-Blaukirchen

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Forlitz-Blaukirchen vom 19.05.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 67 vom 31.07.2020) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach „§ 14 Wahlgrabstätten“ wird „§ 14a Urnenwahlgrabstätten“ eingefügt.
- b) „§ 15 -entfällt-“ wird geändert in „§ 15 Rasenwahlgrabstätten“.

2. In § 6 wird nach Absatz 5 der Absatz 6 wie folgt neu hinzugefügt:

„(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.“

3. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Folgende Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten (§ 14),
- b) Urnenwahlgrabstätten (§ 14a),
- c) Rasenwahlgrabstätten (§ 15)
- d) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 16).“

4. § 12 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

- | | | |
|-----------------------------------|---------------|------------------|
| a) Wahlgrabstätten: | Länge: 2,50 m | Breite: 1,20 m, |
| b) Urnenwahlgrabstätten: | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m, |
| c) Rasenwahlgrabstätten: | Länge: 2,50 m | Breite: 1,20 m, |
| d) Gemeinschaftsgrabstätten Sarg: | Länge: 2,50 m | Breite: 1,20 m, |
| e) Gemeinschaftsgrabstätten Urne: | Länge: 0,50 m | Breite: 0,50 m.“ |

5. Nach § 14 wird § 14a wie folgt neu eingefügt:

„§ 14a Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Regelungen zu Wahlgrabstätten (§ 14).“

6. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Rasenwahlgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind pflegefreie Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen.
- (2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (3) Die Rasengrabstätten sind je Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit folgenden Maßen verwendet werden:
- Länge: 0,30 m Breite: 0,50 m.
- Bei einer 2-stelligen Grabstätte kann anstelle von zwei einzelnen Platten auch eine gemeinsame Platte in doppelter Breite mittig verlegt werden. Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5 cm aufweisen. Die Beschriftung ist einzugravieren, erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift sind nicht zulässig.
- (4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck, andere individuelle Grabgestaltung und Ablegen von Grabschmuck nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.
- (5) Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß § 14a in entsprechende Rasengrabstätten ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten.
- (6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Grabplatte nach Absatz 3 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen zu Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Oldeborg, den 17.12.2023

Der Gesamtkirchenvorstand

Bennmann
Vorsitzende

Hicken
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Forlitz-Blaukirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wurde am 15.01.2024 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich erteilt.

Tiemann

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

**Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof
der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Forlitz-Blaukirchen
in Forlitz und Blaukirchen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Forlitz-Blaukirchen hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Engerhafe, Forlitz-Blaukirchen und Wiegboldsbur für den in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhof der Ortskirchengemeinde Forlitz-Blaukirchen mit seinen Teilfriedhöfen in Forlitz und Blaukirchen am 12.12.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Umsatzsteuer

Sofern und soweit der Friedhofsträger bzw. einzelne Gebührenpositionen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat ausgewiesen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 7

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten

- a) Wahlgrabstätte, für 30 Jahre - je Grabstelle - :----- 1.020,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 34,00 €
- c) Urnenwahlgrabstätte, für 30 Jahre - je Grabstelle - :----- 585,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 19,50 €

2. Rasenwahlgrabstätten

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlage der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege:

- a) Rasenwahlgrabstätte, für 30 Jahre - je Grabstelle -:----- 1.485,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 49,50 €
- c) Nacherwerbsgebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte (zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12,50 Euro je Grabstelle und Jahr bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben/verlängert wurden,
je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer: ----- 15,50 €

3. Gemeinschaftsgrabstätten

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage:

- a) Sargstelle, für 30 Jahre: ----- 1.650,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 55,00 €
- c) Urnenstelle, für 30 Jahre: ----- 480,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 16,00 €

Zu den o.g. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten der Namensinschrift gem. Absatz VII hinzu.

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird zur Anpassung an die neue Ruhezeit eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I Nr. 1 bis 2 für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II.-III. -entfällt-

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes (Personalkosten der Unterhaltung sowie Sachkosten wie Wasser, Abfallentsorgung, Kraftstoffe, Material für Nachbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind),
für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 12,50 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben oder verlängert wurden (Altfälle). Bei Neuerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten ab Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr mehr erhoben. Die Kosten für die laufende Unterhaltung des Friedhofes sind dann in der Nutzungsgebühr enthalten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

V. Verwaltungsgebühren:

Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): ----- 10,00 €

VI. -entfällt-

VII. Sonstige Entgelte:

Bronzetafel inkl. Namensinschrift: -----165,00 €

§ 8

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 19.05.2020 außer Kraft.

Oldeborg, den 17.12.2023

Der Gesamtkirchenvorstand

Bennmann

Vorsitzende

Hicken

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Forlitz-Blaukirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wurde am 15.01.2024 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich erteilt.

Tiemann

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

**Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Strackholt in Strackholt**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Strackholt am 07.11.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an

ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Rasengrabstätten
- § 15 Gemeinschaftsgrabanlage
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen
- § 19a Verwendung von Natursteinen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

§ 28a Benutzung der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Strackholt in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Friedhofsteile:

a) Flurstücke 67/1 (tlw.), 267/17 und 267/18, Flur 13, Gemarkung Strackholt zur Größe von rd. 0,23 ha (Friedhof an der Kirche),

b) Flurstücke 61/2 (tlw.), und 75, Flur 14, Gemarkung Strackholt zur Größe von rd. 0,32 ha („neuer Friedhof“ am Hilgenholt).

Bei dem Friedhofsteil zu a) bleibt das aufstehende Kirchengebäude nebst Glockenturm ausdrücklich ausgenommen. Somit ergibt sich eine Friedhofsfläche von insgesamt rd. 0,55 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Strackholt.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Strackholt hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, sofern sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
- g) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlage außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
- h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidung, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglich, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- | | | |
|-----|----------------------------------|--|
| (1) | Die Ruhezeit für Leichen beträgt | |
| | a) | bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre |
| | b) | bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 30 Jahre |
| (2) | Die Ruhezeit für Aschen beträgt | 30 Jahre |

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.
- (5) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (6) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des Friedhofes bzw. neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Mit Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart auf dem Friedhof wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück gegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Wahlgrabstätten, | (§ 13), |
| b) | Rasenwahlgrabstätten, | (§ 14), |
| c) | Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen | (§ 15). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits mit einer Leiche belegten Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich zwei Aschen, bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

- | | | |
|--|---------------|-----------------|
| a) für Särge von Erwachsenen: | Länge: 2,10 m | Breite: 1,00 m, |
| b) für Särge von Kindern: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,50 m, |
| c) für Urnen in Wahlgrabstätten: | Länge: 2,10 m | Breite: 1,00 m, |
| d) für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage: | Länge: 0,50 m | Breite: 0,50 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die nur im Todesfall und nur als Einzelgrab in dafür angelegten Feldern/Reihen der Reihe nach ausschließlich für die Dauer einer Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht ist darüber hinaus nicht verlängerbar.

(2) Reihengrabstätten werden z.Z. nicht angelegt.

(3) Grabstätten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung als Reihengrabstätten ausgegeben wurden, werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung als Wahlgrabstätten weitergeführt.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Bestattungen von Aschen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des erstmalig vergebenen Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, bei Kinderwahlgrabstätten 20 Jahre, jeweils vom Tage der Verleihung angerechnet, jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum Jahresende. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht. Die Grabstätten werden als Grünfläche und im Einzelnen ohne Einfassung angelegt. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(3) Rasengrabstätten sind innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes je Grabstelle mit einer bündig zur Oberkante der Grabstätte (kopfseitig) in den Rasen eingelassenen, liegenden Grabplatte zu versehen. Die Beschaffung und Beschriftung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit folgenden Maßen verwendet werden:

Breite: 0,50 m Tiefe: 0,30 m.

Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen. Die Beschriftung ist einzugravieren, erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift sind nicht zulässig.

(4) Grabschmuck darf ausschließlich auf der Grabplatte abgelegt werden. Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

(5) Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß § 13 in entsprechende Rasengrabstätten ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist die Rasengrabstätte durch die Nutzungsberechtigte Person entsprechend Absatz 3 je Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen, liegenden Grabplatte zu versehen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 15 **Gemeinschaftsgrabanlage**

(1) Die Gemeinschaftsgrabanlage ist ein Bestattungsfeld für Urnen mit nicht einzeln gekennzeichneten Grabstellen unterschiedlicher Nutzungsberechtigter.

(2) Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten eingerichtet, an denen jeweils Einzelnutzungsrechte verliehen werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage. Hiervon ausgenommen werden kann die Zuteilung einer unmittelbar angrenzenden Grabstätte für den noch lebenden Ehepartner/Lebenspartner, wenn die Nutzungsrechte für diese beiden Grabstätten gleichzeitig erworben werden und die planerische Einteilung der Gesamtanlage dieses zulässt. Die Dauer eines solchen Nutzungsrechtes an einer zunächst unbelegten Grabstätte ist dann bei späterer Belegung an die dann erforderliche Ruhezeit anzupassen.

(4) Vor- und Nachnamen, evtl. auch der Geburtsname, sowie das Geburts- und Sterbedatum der in der Gemeinschaftsgrabanlage Bestatteten werden auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Einrichtung in einheitlicher Form angebracht. Die Eintragungen werden vom Friedhofsträger (ggfs. in gesammelter Form) spätestens jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst.

(5) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Ein Ausschmücken, Einfassen oder Kennzeichnen einzelner Grabstellen ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Grabschmuck ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen. Ausgenommen hiervon ist der am Tag der Bestattung/Beisetzung abgelegte Grabschmuck. Er darf für die Dauer von maximal zwei Wochen auf der Grabfläche verbleiben und ist spätestens dann von der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Unansehnlich gewordener Grabschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet.

(6) In den Urnengrabstätten dieser Anlage können über die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 hinaus auch Aschen von Personen beigesetzt werden, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb einer sonstigen unmittelbar an die Kirchengemeinde angrenzenden Kirchengemeinden hatten, sofern auf dem dort jeweils zuständigen Friedhof keine vergleichbare Grabart angeboten wird.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 16

Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebühren-erstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Grabstätten (Grabstätten mit mehr als sechs Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden und eine Höhe von 1,20 m möglichst nicht zu überschreiten. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 19a

Verwendung von Natursteinen

(1) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen aus Natursteinen auf dem Friedhof verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,

4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach deren Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.
- (5) Grabvollabdeckungen mit festen Materialien, das sind Grabplatten oder auch Abdeckungen mit Kies oder Splitt, sind grundsätzlich unerwünscht. Sollten solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen. Grababdeckungen mit festen Materialien sind nur bis zu 3/4 der Gesamtfläche der Grabstätte zugelassen. Bei der Belegung einer Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrachte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (7) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Anlagen durch die nutzungsberechtigten Personen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die nutzungsberechtigten Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für drei Monate. Werden die Grabmale und sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von den nutzungsberechtigten Personen dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

-entfällt-

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

-entfällt-

§ 28a

Benutzung der Kirche

(1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche oder christlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung. Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlenden Voraussetzungen nach Satz 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

(1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

(2) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 21.05.2015 außer Kraft.

Strackholt, den 7.11.23

Der Kirchenvorstand

Albers

Vorsitzender

Weers

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wurde am 15.01.2024 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich erteilt.

Tiemann

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Strackholt in Strackholt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Strackholt für den Friedhof in Strackholt am 7.11.23 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Umsatzsteuer

Sofern und soweit der Friedhofsträger bzw. einzelne Gebührenpositionen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat ausgewiesen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 7

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten

- a) Sarg, für 30 Jahre - je Grabstelle -:300,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 10,00 €
- c) Kind, für 20 Jahre - je Grabstelle -:100,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: 5,00 €

2. Rasenwahlgrabstätten

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlage der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege:

- a) Sarg, für 30 Jahre - je Grabstelle -: ----- 900,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 30,00 €

c) Nacherwerbsgebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte (zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro je Grabstelle und Jahr bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben/verlängert wurden,
je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer: ----- 20,00 €

3. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage:

- a) Urne, für 30 Jahre - je Grabstelle -: ----- 180,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 6,00 €

Zu den o.g. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten der Namensinschrift gem. Absatz VII Buchstabe b) hinzu.

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird zur Anpassung an die neue Ruhezeit eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I Nr. 1 bis 2 für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II.-III. -entfällt-

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes (Personalkosten der Unterhaltung sowie Sachkosten wie Wasser, Abfallentsorgung, Kraftstoffe, Material für Nachbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind),

für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 5,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben oder verlängert wurden (Altfälle). Bei Neuerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten ab Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr mehr erhoben. Die Kosten für die laufende Unterhaltung des Friedhofes sind dann in der Nutzungsgebühr enthalten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

V. Verwaltungsgebühren:

Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): ----- 10,00 €

VI. -entfällt-

VII. Sonstige Entgelte*:

- a) Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arb.stunde: -----17,25 €*
b) Bronzetafel inkl. Namensinschrift: -----165,00 €

* Sofern und soweit der Friedhofsträger der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird für die aufgeführten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung erhoben und separat ausgewiesen (z. Zt. 19%).

§ 8
Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21.05.2015 außer Kraft.

Strackholt, den 7.11.23

Der Kirchenvorstand

Albers
Vorsitzender

Weers
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wurde am 15.01.2024 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich erteilt.

Tiemann
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.